

Abschrift

Aktenzeichen:
1 C 194/13



Verkündet am
04.10.2013

Amtsgericht Karlsruhe

[REDACTED], JAng'e
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Karlsruhe
durch den Richter am Amtsgericht **[REDACTED]**
ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO

für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 565,20 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 06.03.2013 zu bezahlen
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen..
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist im Wesentlichen begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht ein Anspruch auf Ersatz von Rechtsanwaltskosten in Höhe von Euro 565,60 zu (§§ 7 StVG, 115 VVG, 398 BGB).

Die der Eigentümerin des bei dem Unfall vom 20.11.2012 beschädigten PKW Mercedes-Benz mit dem amtlichen Kennzeichen MZ-H 3169 entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten gehören zu dem gemäß § 249 BGB erstattungsfähigen Schaden. Im Grundsatz erstreckt sich die Ersatzpflicht bei einem Schadensersatzanspruch auch auf die durch die Geltendmachung und Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs verursachten Kosten, sie kann daher auch Rechtsanwaltskosten umfassen (statt aller Palandt/Grüneberg, BGB, 72. Aufl, § 249 Rn 56/57 m. zahlreichen Nachweisen). Die Ersatzpflicht hat zur Voraussetzung, dass die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts erforderlich und zweckmäßig war (vgl. die Nachweise bei Palandt/Grüneberg, a.a.O.). Im Grundsatz darf sich der Geschädigte danach sofort, also unabhängig vom Vorliegen der Verzugsvoraussetzungen, juristischen Beistands bedienen, denn nur dieser ist in der Lage, alle Schadensersatzansprüche des Geschädigten zu erkennen und diese zu realisieren (vgl. Sanden/Völtz, Sachschadensrecht des Kraftverkehrs, 9. Auflage, Rn. 370; En-

gelbrecht in: Himmelreich/Halm, Handbuch der Kfz-Schadensregulierung, 1. Auflage, I Rn. 6). Nichts anderes ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, namentlich der in BGHZ 127, 348 veröffentlichten Entscheidung vom 08.11.1994. Danach kann ausnahmsweise die sofortige Heranziehung anwaltlicher Hilfe nicht als erforderlich im Sinne von § 249 BGB angesehen werden. Ist die Verantwortlichkeit für den Schaden und damit die Haftung von vornherein nach Grund und Höhe derart klar, dass aus der Sicht des Geschädigten kein vernünftiger Zweifel daran bestehen kann, dass der Schädiger ohne Weiteres seiner Ersatzpflicht nachkommen werde, ist es grundsätzlich nicht erforderlich, schon für die erstmalige Geltendmachung des Schadens gegenüber dem Schädiger bzw. seiner Versicherung einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen. In derart einfach gelagerten Fällen kann der Geschädigte, ob es sich nun um einen Privatmann oder eine Behörde handelt, grundsätzlich den Schaden selbst geltend machen. Die sofortige Einschaltung eines Rechtsanwalts kann sich dann nur unter besonderen Voraussetzungen als erforderlich erweisen, wenn etwa der Geschädigte aus Mangel an geschäftlicher Gewandtheit oder aus sonstigen Gründen den Schaden selbst nicht anzumelden vermag (vgl. BGH, a.a.O.). Maßgeblich ist dabei allein die Sicht des Geschädigten, es kommt also darauf an, wie sich die voraussichtliche Abwicklung des Schadensfalls aus seiner Sicht darstellt (vgl. BGH, a.a.O.). Der oben erwähnte Grundsatz sollte mit dieser Entscheidung nicht angetastet werden, wie sich insbesondere den Erläuterungen des damaligen Vorsitzenden des erkennenden Senats entnehmen lässt, der zu dem betreffenden Urteil in NJW 1995, 2061 Folgendes ausgeführt hat:

"..... Leider haben wir nicht verhindern können, daß dieses Urteil selbst viel Schreiberei provoziert hat. Deshalb stelle ich unseren Leitgedanken hier heraus:

Nach wie vor kann der Geschädigte auf Kosten des Schädigers auch schon vorge-richtlich einen Anwalt einschalten. Denn grundsätzlich kann er auch für einen gewöhnlichen Blechschaden darauf verweisen, daß er die Hilfe des Anwalts braucht bei der Beurteilung der Haftungslage, für das Wissen um die ersatzfähigen Schadensposten, zur Umsetzung dieses Wissens in eine Schadensmeldung, auch um der Schadensmeldung die nötige Aufmerksamkeit zu sichern. Nur dann, wenn von vornherein eine Quote kein Thema ist: etwa der Schädiger fährt das verkehrssicher abgestellte Fahrzeug an, und wenn auch der Schaden nach Art und Umfang für jeden ganz klar ist, wie im Urteilsfall die Beschädigung der Leitplanken auf der Autobahn, dann muß der Geschädigte für das erste Schreiben an den Versicherer auf Anwaltskosten verzichten, weil ihm die Unterrichtung des eigenen Anwalts über den Unfall auch nicht weniger Mühe machen würde; und dies aber nur, wenn der Versicherer sofort ohne Abstriche reguliert. Verzicht auf den Anwalt also nur in Ausnahmefällen; das sollte eigentlich die Botschaft dieses Urteils sein."

Gemessen an diesen Grundsätzen sind die im Streit befindlichen Rechtsanwaltskosten erstat-

tungsfähig. Denn bei einem Verkehrsunfall, wie er im Streitfall in Rede steht, kann keine Rede davon sein, dass der Schaden nach Art und Umfang wie etwa im Fall der Beschädigung einer Leitplanke von vornherein für jeden ganz klar ist; im Gegensatz zur Beschädigung eines Kraftfahrzeugs kommen etwa bei Beschädigung einer Leitplanke weder eine merkantile Wertminderung noch eine Nutzungsausfallentschädigung in Betracht. Ein Ausnahmefall im Sinne der oben zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist mithin nicht gegeben. Eine andere Beurteilung ist auch nicht deshalb angezeigt, weil es sich bei dem Unfallgeschädigten um ein großes Wirtschaftsunternehmen mit eigener Rechtsabteilung handelt. Der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind keine Anhaltspunkte für eine unterschiedliche Behandlung von Privatpersonen und juristischen Personen bzw. Wirtschaftsunternehmen zu entnehmen. Die eigenen Fähigkeiten des Geschädigten sind grundsätzlich nicht maßgeblich für die Beurteilung der Frage, ob die Beauftragung eines Rechtsanwalts erforderlich ist (vgl. Nixdorf VersR 1995, 257/259); lediglich in dem Sinne, dass bei einem Mangel an geschäftlicher Gewandtheit auch bei einem einfach gelagerten Fall die Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig sein kann, sind die Fähigkeiten des Geschädigten von Belang.

Einwendungen hinsichtlich der Höhe des verlangten Betrags macht die Beklagte ebenso wenig geltend wie hinsichtlich der behaupteten Abtretung.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 280, 286, 288 BGB. Ausweislich der vorgelegten Kopie ging des jegliche Zahlung ablehnende Schreiben der Beklagten vom 01.03.2013 der Klägerin am 05.03.2013 zu, Verzugszinsen können deshalb gemäß § 286 Abs. 2 BGB seit dem 06.03.2013 verlangt werden. Hinsichtlich der weitergehenden Zinsforderung ist die Klage unbegründet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.


Richter am Amtsgericht